

1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der Täter hat oder
 2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist,
- und der Täter oder der andere zur Zeit der Tat im Dienst ist oder die Tat sich auf eine Diensthandlung bezieht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten

§30

Mißhandlung

- (1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.
- (3) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Straf arrest nicht unter zwei Wochen, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) Ist die Körperverletzung eine schwere (§ 224 des Strafgesetzbuches), so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§31

Entwürdigende Behandlung

- (1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen entwürdigend behandelt oder ihm böswillig den Dienst erschwert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Straf arrest nicht unter zwei Wochen bestraft.

§268

Mißbrauch der Dienstbefugnisse

- (1) Wer . . . (bei § 32 WStGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu ... (bei § 33 WStG)

. . . oder entwürdigenden Flandlungen nötig.

§270

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

- (1) Wer . . . (nach § 25 WStG), wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat nach Absatz 1 als Vorgesetzter einem Unterstellten oder als Dienstgradhöherer einem Dienstgradniedereren gegenüber begeht.